

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß

§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB nur per E-Mail

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde

Gemeinde Hohenkammer	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Neuaufstellung	
<input type="checkbox"/> Änderung	
für das Gebiet "SO Abfallverwertung Niernsdorf"	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan-Neuaufstellung	
für das Gebiet "Sondergebiet Abfallverwertung Niernsdorf"	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme bis: 21.01.2020	

Träger öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefonnummer): Landratsamt FS, Gesundheitsamt, Johannisstr. 8, 85354 Freising
<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägungen nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
Einwendungen

Rechtsgrundlage:

Möglichkeiten der Überwindung:

- Sonstige fachliche Information und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

zum Schutzgut Mensch

Baubedingte Auswirkungen (Beeinträchtigungen, die während der Bauzeit auftreten können) sind zeitlich begrenzt und werden insgesamt als gering eingestuft. Dennoch sind alle Möglichkeiten zu nutzen um negative gesundheitliche Auswirkungen auf Menschen soweit als möglich zu verringern (Emissionen durch Baumaschinen, Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen, Abgase, Staub- und Lärmbelastung

Lärmschutz – Schallimmissionsschutz (hier Emissionskontingente / Emissionsbezugsflächen).

Im Immissionsschutztechnischen Gutachten Hooock & Partner vom 08.10.2019 ist auf den Seiten 18 und 20 davon die Rede, dass für einzelne Parzellen (S01, Rotormühlenanlage) Nachtkontingente zugestanden werden „um dem Betrieb langfristig die Möglichkeit offen zu halten, dass bestimmte Betriebsabläufe, z.B. Pkw-Zufahrten von Mitarbeitern oder die Abfahrt von einem Lkw zu weit entfernten Kundschaften grundsätzlich auch vor 6:00 Uhr stattfinden können“. Mangels eigener Expertise bitte wir um fachliche Überprüfung ob ein solches Vorgehen im Hinblick auf die Vorgaben der Lärmförsorge (Anwohner) für den Zeitraum 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr zulässig ist.

Luftreinhaltung – zu erwartende Staubimmissionen (Schwebstoffe).

Bereits jetzt und wohl auch künftig werden zahlreiche Möglichkeiten der Verringerung des Staubaufkommens bei Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern genutzt (Feuchtkehrmaschinen, Wasservernebelung). Eine weitere Verbesserung der Emissionssituation für die Anwohner ist - gemäß Gutachten Hooock & Partner vom 11.10.2019, Seite 33 – zu erwarten „durch den größeren Abstand der Emissionsquellen von der Nachbarschaft sowie der Abschirmung der gelagerten, staubenden Abfallfraktionen durch die Einhausung der Lagerfläche.“

Im o.g. Gutachten werden die nach der TA-Luft genannten Grenzwerte zitiert, aber – jedenfalls für uns nicht ersichtlich - keine betriebsspezifischen Messwerte mitgeteilt, insbesondere keine Messwerte für einatembare bzw. für alveolengängigen Staubfraktionen. Das Thema der gesundheitlichen Gefahren durch sog. Ultrafeinstaub wird gutachterlicherseits gar nicht tangiert. Da diese Thematik in der Fachwelt sowie in der Bevölkerung (Ultrafeinstaub durch Flugbetrieb, Messungen in Flughäfen) zunehmend Beachtung findet, wäre zu prüfen, ob nicht auch im Hinblick auf die Entstehung von Ultrafeinstaub bei der Abfallverwertung aus Gesundheitsvorsorgegründen Messungen (ggf. Überlegungen zu Abhilfemassnahmen) veranlasst werden müssen oder sollten.

Freising , 13.01.2020

Dr.Ulrich Randolph-Weiß,
Internist, Notfallmedizin,
Arzt im ÖGD, Gesundheitsamt Freising

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung